

1972	Ausgegeben zu Bonn am 20. April 1972	Nr. 20
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 72	Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1970 über den Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten betreffend die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen	293
16. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates, des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen sowie des Zweiten, Dritten und Vierten Protokolls	296
17. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	297
29. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	299
6. 4. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit	299

Gesetz
zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1970
über den Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten
betreffend die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen

Vom 14. April 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 14. Dezember 1970 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über den Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten betreffend die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, sowie der Erklärung, welche die Bundesregierung anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens abgegeben hat, wird zugestimmt. Das Abkommen und die Erklärung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung des Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 sowie die Erklärung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. April 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Eppler

Abkommen
über den Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten
betreffend die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen

SEINE MAJESTÄT DER KONIG DER BELGIER,
 DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK
 DEUTSCHLAND,
 DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
 DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
 SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG
 VON LUXEMBURG,
 IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
 Herrn J. M. A. H. L u n s ,
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig
 befundenen Vollmachten

wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Vertragsparteien des am 18. April 1951 in Paris unterzeichneten Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,

GESTUTZT auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

GESTUTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 232,

IN DER ERWAGUNG, daß die Assoziationsregelung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten, im folgenden „Länder und Gebiete“ genannt, nicht für Erzeugnisse gilt, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen,

IN DEM BESTREBEN jedoch, den Handel mit diesen Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten und den Ländern und Gebieten aufrechtzuerhalten und auszubauen,

HABEN als Bevollmächtigte ERNANNT:

Seine Majestät der König der Belgier:
 Herrn Pierre H a r m e l ,
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
 Herrn Walter S c h e e l ,
 Bundesminister des Auswärtigen;

Der Präsident der Französischen Republik:
 Herrn Maurice S c h u m a n n ,
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik:
 Herrn Aldo M o r o ,
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:
 Herrn Gaston T h o r n ,
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Vorbehaltlich etwaiger Maßnahmen auf Grund des Kapitels X des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallen, wenn sie ihren Ursprung in den Ländern und Gebieten haben, frei von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung wie diese Zölle in die Gemeinschaft eingeführt; diese Erzeugnisse dürfen jedoch nicht günstiger als im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten behandelt werden.

Artikel 2

Die genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten unterliegen bei Einfuhr in die Länder und Gebiete weder Zöllen oder Abgaben mit gleicher Wirkung wie diese Zölle noch mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung; dabei gelten die Bedingungen des Titels I Kapitel I und des Artikels 15 Absatz 1 des Beschlusses über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie der Anhänge II und III dieses Beschlusses entsprechend.

Artikel 3

In allen Fällen, in denen die Durchführung der vorgenannten Bestimmungen dies nach Ansicht einer der Parteien erfordert, finden zwischen den beteiligten Parteien Konsultationen statt.

Artikel 4

Die Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie die Befugnisse und Zuständigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 5

Dieses Abkommen wird von den einzelnen Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der einzelnen Staaten teilen dem Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften mit, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Mitgliedstaaten folgt.

Artikel 6

Dieses Abkommen läuft am 31. Januar 1975 ab.

Artikel 7

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig.

Pour Sa Majesté le Roi des Belges,
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen,
P. H a r m e l

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
W. S c h e e l

Pour le Président de la République Française,
M. S c h u m a n n

Per il Presidente della Repubblica Italiana,
A. M o r o

Pour son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg,
G. T h o r n

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden,
J. M. A. H. L u n s

Erklärung

des Vertreters der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
zur Geltung des Abkommens
über den Handelsverkehr mit EGKS-Erzeugnissen
mit den ULG für Berlin

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragspartnern binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates,
des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen
sowie des Zweiten, Dritten und Vierten Protokolls**

Vom 16. März 1972

I.

Das in Paris am 2. September 1949 unterzeichnete Allgemeine Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und das in Straßburg am 6. November 1952 unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 493, 1957 II S. 261) sind nach Artikel 7 Buchstabe d des Zusatzprotokolls für

Malta am 22. Januar 1969
in Kraft getreten.

Das in Paris am 15. Dezember 1956 unterzeichnete Zweite Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates — Bestimmungen betreffend die Mitglieder der Europäischen Kommission für Menschenrechte — (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1453) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Malta am 6. Mai 1969
in Kraft getreten.

II.

Das in Paris am 18. März 1959 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Dritte Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über

die Vorrechte und Befreiungen des Europarates — Wiedereingliederungsfonds — (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 237) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 1 für

Island am 16. Februar 1971
in Kraft getreten.

III.

Das in Paris am 16. Dezember 1961 unterzeichnete Vierte Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates — Bestimmungen betreffend den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte — (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1215) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Malta am 6. Mai 1969
Vereinigtes Königreich am 24. Februar 1971
in Kraft getreten.

Der Ständige Vertreter des Vereinigten Königreichs beim Europarat in Straßburg hat dem Europarat notifiziert, daß die Anwendung des vorgenannten Protokolls mit Wirkung vom 19. November 1971 auf Guernsey, Jersey und die Insel Man erstreckt wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 1353, 1354) und vom 12. März 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 767).

Bonn, den 16. März 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen
der Vereinten Nationen**

Vom 17. März 1972

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639) ist nach seinem Artikel XI §§ 41, 43 und 47 für die

Mongolei
unter Anwendung auf ILO, UNESCO, WHO,
UPU, ITU, WMO am 3. März 1970
in Kraft getreten.

Die Mongolei hat bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde den folgenden Vorbehalt erklärt:

(Übersetzung)

"The Mongolian People's Republic does not consider itself bound by the provisions of sections 24 and 32 of the Convention, which provide for the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice. As to the jurisdiction of the International Court of Justice in disputes arising out of the interpretation or application of the Convention the Mongolian People's Republic maintains that for the submission of a particular dispute to the International Court of Justice for settlement, the consent of all Parties to the dispute must be obtained in each individual case. This reservation is equally applicable to the provision of section 32 whereby the advisory opinion of the International Court of Justice shall be accepted as decisive."

„Die Mongolische Volksrepublik betrachtet sich durch die Bestimmungen der §§ 24 und 32 des Abkommens, welche die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs vorsehen, nicht als gebunden. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs für Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens hält die Mongolische Volksrepublik daran fest, daß für die Verweisung einer bestimmten Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof zwecks Beilegung in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller Streitparteien eingeholt werden muß. Dieser Vorbehalt gilt auch für die Bestimmung des § 32, nach der das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs als bindend anzuerkennen ist.“

Das Abkommen ist ferner für

Rumänien
unter Anwendung auf ILO, FAO (2. revidierte
Fassung), ICAO, UNESCO, WHO (3. revidierte
Fassung), UPU, ITU, WMO, IMCO (revidierte
Fassung) am 15. September 1970
in Kraft getreten.

Rumänien hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den folgenden Vorbehalt zu den §§ 24 und 32 des Abkommens erklärt:

(Translation)

(Übersetzung)

"The Socialist Republic of Romania states that it does not consider itself bound by the provisions of sections 24 and 32, whereby the question whether an abuse of a privilege or immunity has occurred, and differences arising out of the interpretation or application of the Convention and disputes between specialized agencies and Member States, shall be referred to the International Court of Justice. The position of the Socialist Republic of

„Die Sozialistische Republik Rumänien erklärt, daß sie sich durch die §§ 24 und 32 nicht als gebunden betrachte, wonach die Frage, ob ein Mißbrauch eines Vorrechts oder einer Befreiung stattgefunden hat, und Streitfälle über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens und Streitigkeiten zwischen Sonderorganisationen und Mitgliedstaaten dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten sind. Die Sozialistische Repu-

Romania is that such questions, differences or disputes may be referred to the International Court of Justice only with the agreement of the parties in each individual case."

blik Rumänien vertritt den Standpunkt, daß solche Fragen, Streitfälle oder Streitigkeiten nur mit Zustimmung der Parteien in jedem einzelnen Fall dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden dürfen."

Wegen der Abkürzungen für die Sonderorganisationen wird auf die Bekanntmachung vom 16. April 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 288) verwiesen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 122).

Bonn, den 17. März 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung
der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
Vom 29. März 1972

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) tritt nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Spanien am 14. April 1972

Madagaskar am 10. April 1972

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. September 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1138).

Bonn, den 29. März 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada
über Soziale Sicherheit

Vom 6. April 1972

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1972 zu dem Abkommen vom 30. März 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 217) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 2

am 1. Mai 1972

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 30. März 1972 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 6. April 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1971 — Format DIN A 4 — Umfang 320 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.